

# Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

## Ergebnis der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bismarck Premium Brands GmbH mit Sitz in 21465 Reinbek, Schönauer Weg 26 plant weiterhin das Zutagefördern von Grundwasser zur Trinkwasserversorgung mehrerer Haushalte, welche nicht an das öffentliche Trinkwasser-Versorgungsnetz angeschlossen sind und zur Verwendung als Brauch- und Betriebswasser für den Gewerbebetrieb am vorgenannten Betriebsitz.

Es handelt sich bei dem Vorhaben um die Benutzung des Grundwassers nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)<sup>1</sup>. Grundsätzlich bedarf diese Benutzung des Grundwassers einer Erlaubnis oder Bewilligung, soweit nicht durch das WHG oder auf Grund des WHG erlassener Vorschriften etwas anderes bestimmt. Die Erlaubnis wird nach § 10 WHG erteilt. Gegenstand der Vorhabensänderung ist der Fortbestand der Trinkwasserversorgung mehrerer Haushalte sowie die gewerbliche Produktion alkoholischer Getränke am Standort in Reinbek.

Nach § 11 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)<sup>2</sup> unterliegt die Planänderung der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Für das geplante Vorhaben war daher nach § 7 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.3.3 der Anlage 1 (Liste "UVP-pflichtige Vorhaben") zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Für die Entscheidung nach § 5 Abs. 2 UVPG war bezüglich der Planänderung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG und nach § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob die beantragte Grundwasserförderung die in Anlage 1 festgelegten Größen- oder Leistungswerte erneut erreichen oder überschreiten und ob diese Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann und daher die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordert.

Die Prüfung hat ergeben, dass aufgrund der Planänderung zu berücksichtigenden Maßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 1 Nr. 13.3.2 des UVPG aufgeführten Kriterien ausgeschlossen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Auf Antrag können die Unterlagen beim Kreis Stormarn, untere Wasserbehörde, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe während der Dienststunden (Mo., Di., Do. + Fr. 08.30 Uhr - 12.00 Uhr, Do. 14.00 Uhr - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung) eingesehen werden.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bad Oldesloe, 16.Januar 2018  
Az.: 653-20-060/6

Kreis Stormarn, Der Landrat  
als untere Wasserbehörde  
Im Auftrag - gez. *Unterschrift* - Dr. Haarhoff

<sup>1</sup> Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

<sup>2</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist.